

3

V E R T R A G
zwischen
der Direktion des Gesundheitswesens des
Kantons Zürich
und
der Eidgenössischen Technischen Hochschule (E. T. H.)

Art. 1.

Die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur und deren Polikliniken sowie die kantonale Heil- und Pflegeanstalt Burghölzli und die psychiatrische Poliklinik nehmen die Studierenden und Assistenten der ETH nach Massgabe dieses Vertrages auf. Zu den gleichen Bedingungen werden in die erwähnten Anstalten auch Fachhörer und wissenschaftliche Mitarbeiter der ETH, soweit sie Mitglieder der Krankenkasse der Studierenden an der ETH sind, aufgenommen.

Art. 2.

Der Vertrag gilt nicht für Patienten, die in die Abteilung C (Privatabteilung) eintreten.

Patienten, die wegen Ueberlastung der Abteilung A (Allgemeine Abteilung) vorübergehend in einer andern Abteilung untergebracht werden müssen, gelten als Patienten der Abteilung A.

Art. 3.

Soweit dieser Vertrag nicht gilt oder nichts abweichendes festsetzt, gelten die Taxordnung für die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur und deren Polikliniken vom 21. Februar 1949 sowie die Taxordnung für die Heilanstalt Burghölzli und die psychiatrische Poliklinik vom 21. Februar 1949.

*

I. Die stationären Abteilungen

Art. 4.

Die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur sowie die Heilanstalt Burghölzli nehmen die in Art. 1 erwähnten Angehörigen der ETH auf, sofern sie von den leitenden Spitalärzten als spitalbedürftig erklärt werden und Platz vorhanden ist.

- 2 -

Art. 5.

Zur Aufnahme haben die Patienten folgende Ausweise vorzulegen:

- a) ein ärztliches Zeugnis;
- b) Legitimationskarte;
- c) eine Gutsprache der ETH gemäss Art. 6 und 10.

In Notfällen sind die erforderlichen Ausweise und die Kostengutsprache nachträglich, jedoch mit möglichster Beschleunigung beizubringen.

Art. 6.

Die ETH hat dem Spital für jeden aufgenommenen Patienten folgende Beträge zu vergüten:

	Tages- taxe	Zuschlag für Benützung des Operations- und Gebärsaales:
Abteilung A (Allgemeine Abteilung)	Fr 8.50	Fr 30.--
Abteilung B (Halbprivate Abteilung)	Fr 16.--	Fr 40.--

Die ETH hat dem Spital für diese Beträge schriftlich Gutsprache zu leisten.

Art. 7.

In der Tagestaxe sind sämtliche Leistungen des Spitals für Arzt, Arznei, Pflege und Verpflegung inbegriffen, mit Ausnahme der Benützung des Operations- und des Gebärsaales und der in § 10 der Taxordnung für die Heilanstalt Burghölzli und die psychiatrische Poliklinik vom 21. Februar 1949 genannten Leistungen.

Art. 8.

Für ambulante Nachbehandlungen sind die Art. 11 und 12 anwendbar, auch wenn der Patient auf einer stationären Abteilung nachbehandelt wird.

Art. 9.

Wird ein Patient ohne Gutsprache aufgenommen, hat das Spital dies der ETH sofort zu melden. Solange die ETH die Gutsprache nicht ausdrücklich verweigert hat, haftet sie nach Ablauf von 4 Tagen seit der Meldung dem Spital unmittelbar für die Beträge gemäss Art. 6 im gleichen Umfang, wie wenn sie Gutsprache erteilt hätte.

- 3 -

Art. 10.

Die Gutsprachen schaffen eine selbständige Zahlungspflicht. Sie dürfen keine Bedingungen enthalten. Insbesondere kann sich die ETH dem Spital gegenüber nicht darauf berufen, dass sie sich über ihre Leistungspflicht dem Patienten gegenüber oder über die Anwendbarkeit dieses Vertrages geirrt habe.

Werden die Gutsprachen befristet, so muss der Ablauf der Frist nach Monat und Tag genau angegeben werden. Bedingte oder nicht kalendermässig befristete Gutsprachen gelten als unbedingt und unbefristet. Unbefristete Gutsprachen können unter Beobachtung einer achttägigen Frist gekündigt werden. Befristete Gutsprachen können in der gleichen Frist vorzeitig gekündigt werden.

Die Gutsprachen müssen auf Formularen erteilt werden, die von der Direktion des Gesundheitswesens genehmigt sind.

*

II. Die Polikliniken.

Art. 11.

Für die Benützung der Polikliniken der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur einschliesslich der psychiatrischen Poliklinik durch die in Art. 1 erwähnten Angehörigen der ETH stellt die Spitalverwaltung der ETH Rechnung auf Grund der Taxordnung für die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur und deren Polikliniken vom 21. Februar 1949 sowie der Taxordnung für die Heilanstalt Burghölzli und die psychiatrische Poliklinik vom 21. Februar 1949 (Selbstzahlertarif).

Besondere Behandlungen sind nach den Tarifen der Kantonsspitäler sowie der Heilanstalt Burghölzli zu bezahlen.

*

III. Andere ambulante Behandlungen.

Art. 12.

Für ambulante Behandlungen und Untersuchungen im Röntgeninstitut bezahlt die ETH die Taxen der einschlägigen besondern Tarife.

*

Art. 13.

Auf allen Korrespondenzen und im Rechnungverkehr zwischen Spital und der ETH ist ausser dem Namen des Patienten

- 4 -

dessen Spitalrechnungsnummer anzuführen.

Art. 14.

Die ETH hat die Rechnungen des Spitals innert Monatsfrist nach Empfang zu bezahlen. Abzüge irgend welcher Art sind nicht gestattet.

*

Art. 15.

Dieser Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich rückwirkend auf den 1. März 1950 in Kraft. Er kann jeweils auf Ende eines Jahres unter Beobachtung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.

Zürich,
den 1. April 1950.

EIDG. TECHN. HOCHSCHULE

Im Namen des
Schweiz. Schulrates,
Der Präsident:

Kallmann

Der Sekretär:

H. Bonleudt

DIREKTION DES GESUNDHEITS-
WESENS DES KANTONS ZÜRICH:

Künzi

Vom Regierungsrat am 13. April 1950

genehmigt (Prot.-Nr. 1012)

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

J. Ruff

